

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.365.845

Wien, 8.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1931/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen betreffend Zugang zu Covid-19-Daten für Forscher_innen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie wird diese Plattform gestaltet sein?*

Die Datenplattform COVID-19 stellt anonymisierte und pseudonymisierte Daten des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) der Wissenschaft zur Verfügung, um die Erforschung von COVID-19 zu unterstützen. Damit Forschungseinrichtungen Zugriff auf die Daten erhalten können, müssen sie vorher durch einen Beirat akkreditiert werden. Um einen Akkreditierungsantrag einbringen zu können, wurde eine eigene Website eingerichtet. Außerdem bietet die Website weiterführende Informationen zum Akkreditierungsantrag, zum EMS, zu den Daten sowie Informationen zu nationalen und internationalen Datenangeboten bezüglich COVID-19. Obwohl wissenschaftliche Forschungseinrichtungen die Zielgruppe der Datenplattform COVID-19 sind, bietet die Website auch ein Informationsangebot für die interessierte Öffentlichkeit. So werden im

Sinne der Transparenz auch Verweise auf Forschungsarbeiten publiziert, die unter Verwendung der bereit gestellten Daten verfasst werden.

Für die wissenschaftliche Begleitung und die fachliche Aufsicht ist ein Beirat eingesetzt. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Stakeholder zusammen. Die Mitglieder des Beirates sind auf der Website bekannt gemacht. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Für den Beirat wurde eine Geschäfts- und Verfahrensordnung erstellt.

Vom Beirat werden unter Einhaltung des auf der Website publizierten Akkreditierungsprozedere Empfehlungen für die Akkreditierung der Forschungseinrichtungen erstellt. Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ist berechtigt, mit akkreditieren Forschungseinrichtungen, Datenverwendungsverträge für die Dauer des Forschungsvorhabens abzuschließen. Nach Vertragsabschluss erhalten die Forschungseinrichtungen Zugriff auf die Daten. Diese werden in einem geschützten Bereich bereitgestellt.

Frage 2:

- *Warum wurde beschlossen, die Einrichtung dieser Plattform über die GÖG abzuwickeln bzw. diese Plattform durch die GÖG zu betreiben?*

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (BGBl. I Nr. 132/2006) hat die Gesundheit Österreich GmbH „[...] den Auftrag, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu erbringen. Sie erbringt keine gewerblichen Tätigkeiten und ist nicht Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung“. Durch § 4a Epidemiegesetz 1950 idgF ist die GÖG berechtigt, die Daten des Statistik-Registers zu den Zwecken der Statistik und wissenschaftlichen Forschung zu verarbeiten.

Die GÖG verfügt über die erforderliche Expertise, um die Datenplattform den Grundsätzen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechend zu verwenden.

Die Tätigkeit der GÖG im Kontext der Plattform an erfolgt im Rahmen der Leistungsanweisung des BMSGPK (siehe auch Antwort auf Frage 7).

a. Wurden Angebote von anderen Anbietern eingeholt? Von welchen?

Nein, das Vorhaben wird im Rahmen der bestehenden Leistungsanweisung des BMSGPK mit der GÖG durchgeführt.

b. Warum betreibt das BMSGPK diese Plattform nicht selbst bzw. warum wird die Statistik Austria hier nicht einbezogen?

Als nationales Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH befindet sich die GÖG an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und wissenschaftlichen Einrichtungen. Für den Betrieb der Datenplattform ist es erforderlich:

1. Sitzungen des Beirats zu organisieren und die Sitzungsergebnisse zu dokumentieren.
2. Die operative Abwicklung der Akkreditierungen durchzuführen.
3. Datenverwendungsverträge bzw. Auftragsverarbeiterverträge abzuschließen.
4. Die Qualitätssicherung und die operative Bereitstellung der Daten vorzunehmen.

Frage 3:

- *Welche Daten werden über diese Plattform zur Verfügung gestellt und in welcher Form (anonymisiert, pseudonymisiert etc.)?*

Die Daten stammen aus dem Statistik-Register gemäß § 4a Epidemiegesetz 1950 idgF und werden dem Grundsatz der Datenminimierung und der Zweckbindung folgend zur Verfügung gestellt. Daher werden die Daten entsprechend dem Forschungsvorhaben entweder anonymisiert oder pseudonymisiert bereitgestellt. Akkreditierte Forschungseinrichtungen erhalten Zugangsdaten, die ihnen einen Zugriff auf die für sie bereit gestellten Daten ermöglichen.

a. Woher stammen diese Daten: Aus welchen Meldesystemen, von welchen Behörden oder Gesundheitseinrichtungen? Welche Datenkategorien werden jeweils zur Verfügung gestellt?

Die Daten stammen aus dem Statistik-Register gemäß § 4a Epidemiegesetz 1950 idgF, das der Statistik und wissenschaftlichen Forschung dient. In das Statistik-Register sind gemäß Abs. 1 „[d]ie Daten (§ 4 Abs. 3 und 14 bis 17) [...] unmittelbar nach erfolgter Meldung ... überzuführen.“ Gemäß Abs. 3 sind: [...] die Daten nach der Ersetzung der Daten zur

Personenidentifikation durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen zu überführen. Nicht der Pseudonymisierung unterliegen das Geschlecht und das Geburtsjahr. Gemäß Abs. 5 ist u.a. die GÖG berechtigt: „die Daten im Register für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verarbeiten“.

Der Basisdatensatz enthält die folgenden Datenfelder:

1. eine zufällig generierte Laufnummer
2. Datum der Diagnose
3. Todesdatum
4. Geschlecht
5. Alter in Einzeljahren
6. Datum der Genesung
7. Nationalität
8. Gemeindegrenznummer
9. Datum und Uhrzeit des Datenexports aus dem EMS

b. Werden Daten rückwirkend hochgeladen? Bis zu welchem Datum?

Es ist geplant, die Daten vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei der Bereitstellung anonymisierter Daten kann es zu Abweichungen kommen, da z.B. aufgrund weniger Einträge je Tag ein höheres Aggregationsniveau gewählt werden muss, um die Anonymität sicherzustellen. In Bezug auf pseudonymisierte Daten ist es möglich, die Daten über den vollständigen Zeitraum bzw. ohne Einschränkungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind die Vorgaben der DSGVO einzuhalten.

c. Werden Daten proaktiv auf diese Plattform hochgeladen?

Die Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

d. Ist die Zurverfügungstellung der Daten verpflichtend oder freiwillig?

Die Daten des Epidemiologischen Meldesystems sind gemäß § 4a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 idGF: „[...] unmittelbar nach erfolgter Meldung auch in ein vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu betreibendes Statistik-Register überzuführen“. Die Zielsetzung dabei ist, es Forschungseinrichtungen bei der Erforschung von COVID-19 zu unterstützen, indem ihnen diese Daten zur Verfügung gestellt werden.

e. Wie funktioniert die Übertragung dieser Daten auf die Plattform?

Die GÖG ist gemäß § 4a Abs. 5 Epidemiegesetz 1950 idgF berechtigt, die Daten des Statistik-Registers für Zwecke der Statistik und wissenschaftlichen Forschung zu verarbeiten. Sie stellt einen Datenabzug, wie er für die Bearbeitung des jeweiligen Forschungsvorhabens erforderlich ist, in einem geschützten Bereich bereit.

f. Ist es geplant, Daten zu Covid-19 künftig automatisiert auf diese Plattform hochzuladen? Welche Daten und inwiefern wird dies bewerkstelligt?

Ein vollständig automatisierter Prozess wird aus derzeitiger Sicht nicht als zielführend angesehen, da die Daten dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Erfordernis des Forschungsvorhabens entsprechend bereitgestellt werden. Sollte es zielführend erscheinen und technisch sinnvoll sein, können diesbezüglich auch entsprechende Automatismen eingesetzt werden.

Frage 4:

- *Welche Behörden, Universitäten, Fachhochschulen, Institute und anderweitige Forschungseinrichtungen werden zu dieser Plattform Zugang erhalten?*

Forschungseinrichtungen, die Daten des Statistik-Registers verwenden wollen, müssen durch den Beirat akkreditiert werden. Der Akkreditierungsantrag wird entsprechend des in der Verfahrensordnung geregelten Akkreditierungsprozedere gestellt und geprüft:

1. Die betreffende Einrichtung muss zumindest eine der in lit. a und b genannten Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die antragsstellende Einrichtung ist eine Forschungseinrichtung die unter § 2c Abs. 1 Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981) fällt.
 - b. Die antragsstellende Einrichtung entspricht der Definition einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 2b Abs. 12 FOG.

2. Die antragsstellende Einrichtung muss in ihrem Antrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:
 - a. die vollständige Bezeichnung der Einrichtung, die Adresse, die Bezeichnung der Organisationseinheit.
 - b. den Name, die Funktionsbezeichnung, die Telefonnummer und die Emailadresse der vertretungsbefugten Person.
 - c. eine Bestätigung der antragstellenden Einrichtung, dass eine Publikation der Arbeitsergebnisse oder Teilen davon in einem angemessenen Zeitraum nach Datenübermittlung beabsichtigt ist.

3. Die antragstellende Forschungseinrichtung hat nachvollziehbar zu begründen, dass für das beabsichtigte Forschungsvorhaben die angeführten Daten erforderlich sind (Verwendungszweck). Weiters ist die Dauer des Forschungsvorhabens anzugeben. Es wird eine Liste auf der Website angelegt, welche die akkreditierten Forschungseinrichtungen und eine kurze Beschreibung des Forschungsvorhabens enthält.

4. Angabe, ob das gegenständliche Forschungsvorhaben aus Drittmitteln finanziert wird. Dies dient der Transparenz. Sollte es sich um ein aus Drittmitteln finanziertes Forschungsvorhaben handeln, sind die Auftraggeberinformationen bekannt zu geben.
 - a. *In welcher Form wird dieser Zugang gestaltet sein.*

Forschungseinrichtungen erhalten Zugangsdaten mit denen sie sich in einen geschützten Bereich einloggen können und die für sie bereit gestellten Daten entsprechend den Vorgaben des Datenverwendungsvertrages bzw. Auftragsverarbeitervertrages verarbeiten dürfen.

- b. *Welche Anforderungen müssen erfüllt werden, um Zugang zu den Daten auf dieser Plattform zu erhalten?*

Die antragstellende Forschungseinrichtung muss (i) einen vollständigen und formal korrekten Akkreditierungsantrag einbringen, (ii) muss durch den Beirat akkreditiert werden, (iii) muss einen Datenverwendungsvertrag bzw. einen Auftragsverarbeitervertrag unterfertigen.

- c. Ist der Download der Daten bzw. deren Speicherung auf externen Datenträgern vorgesehen bzw. erlaubt?*

Dies ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenverwendungsvertrags bzw. des Auftragsverarbeitervertrags zulässig. Eine Bereitstellung der Daten ohne Downloadmöglichkeit hätte zu hohen Kosten geführt bzw. eine Kostenbeteiligung der Forschungseinrichtungen erfordert. Bei einer Online-Verarbeitung der Daten müssten darüber hinaus unterschiedliche Analyse-Software-Werkzeuge angeboten werden, damit die Forscherinnen und Forscher die Analysen durchführen können.

- d. Wird dieser Zugang für gewisse Behörden, Universitäten, Fachhochschulen, Institute und anderweitige Forschungseinrichtungen eingeschränkt oder sind alle Daten vollumfänglich und für alle gleichermaßen verfügbar bzw. zugänglich?*

- i. Falls eingeschränkt: Für wen, warum und in welcher Form?*

Die Datenbereitstellung erfolgt nach den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung. Daher werden die Daten entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Forschungsvorhabens bereitgestellt. Ist es für das jeweilige Forschungsvorhaben erforderlich, bekommen akkreditierten Forschungseinrichtungen vollumfänglichen Zugriff.

Frage 5:

- *Bis wann ist mit der Fertigstellung dieser Plattform zu rechnen?*
 - a. Wird ein Zugang zu Teilen der Plattform bereits vor der Fertigstellung möglich sein? Zu welchen Teilen und ab wann?*
 - i. Falls der Zugang zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits möglich ist: Welche Daten sind bereits verfügbar, woher stammen diese (Meldesysteme, Behörden, Einrichtungen) und wer hat bereits Zugriff darauf?*

Die Einrichtung der Datenplattform ist bereits erfolgt. Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung wird die Website online sein und - unter der Voraussetzung, dass die Akkreditierung erfolgt ist - ein vollständiger Zugriff für Forschungseinrichtungen wird möglich sein (zu den verfügbaren Datenarten vgl. Antwort zu Frage 3).

Frage 6:

- *Wer wird mit der Programmierung bzw. Erstellung bzw. Wartung dieser Plattform beauftragt?*

Die GÖG ist im Rahmen ihrer Leistungsanweisung mit dem BMSGPK mit der Betreuung der Datenplattform beauftragt. Die technische Einrichtung der Plattform folgt den Grundsätzen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der wirtschaftlichen Effizienz. Die Umsetzung der Datenplattform war unter der Verwendung bereits bestehender IT-Infrastruktur sowie bereits vorhandener Software möglich. Für die Einrichtung der Website wurde eine bereits vorhandene Domain verwendet und auch die IT-Infrastruktur für die Einrichtung des geschützten Bereichs für die Bereitstellung der Daten war bereits vorhanden.

Frage 7:

- *Kosten in welcher Höhe sind durch Erstellung, Betrieb und Wartung dieser Plattform bereits angefallen?*

Die Erstellung, der Betrieb und die Wartung der Plattform erfolgen durch die GÖG und werden im Rahmen der Leistungsanweisung mit dem BMSGPK finanziert. Die erforderlichen Mittel werden aus diesem bereits bestehenden Budget durch Umwidmung aufgebracht. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

